Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/2030(INI)

20.6.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals
(2023/2030(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Bert-Jan Ruissen

INHALT

Seite

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....5

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Hintergrund

Die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals wurde 2007 angenommen. Sie beruht auf einem umfassenden und ganzheitlichen Konzept für die Bewirtschaftung des Bestands des Europäischen Aals, das die unterschiedlichen Lebensstadien und Wanderrouten des Aals umfasst. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Unionsgewässer, die Lagunen des Küstenraums, Flussmündungen und Flüsse sowie die damit verbundenen Binnengewässer der Mitgliedstaaten, die in die Meere münden. Mit der Aalverordnung werden die Mitgliedstaaten seit 2009 verpflichtet, die natürlichen Lebensräume des Europäischen Aals („Aaleinzugsgebiete“) abzugrenzen und Aalbewirtschaftungspläne für diese Lebensräume zu erstellen. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten den besonderen lokalen und nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Ziel jedes Aalbewirtschaftungsplans ist es, die anthropogene Mortalität zu verringern und so mit hoher Wahrscheinlichkeit die Abwanderung von mindestens 40 % derjenigen Biomasse an Blankaalen ins Meer zuzulassen, die gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung des Bestands durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wäre. Der Aalbewirtschaftungsplan wird erstellt, um dieses Ziel langfristig zu erreichen. Zu den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, können unter anderem die Reduzierung der kommerziellen Fangtätigkeit, die Einschränkung der Sportfischerei, Besatzmaßnahmen, die Einführung struktureller Maßnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit von Flüssen und zur Verbesserung ihrer Lebensräume, die Verbringung von Blankaalen aus Binnengewässern in Gewässer, aus denen sie ungehindert in die Sargassosee abwandern können, Maßnahmen gegen Raubtiere, die befristete Abschaltung von Wasserkraftwerksturbinen und Maßnahmen in Bezug auf Aquakultur gehören. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zunächst im Abstand von drei Jahren Bericht; der erste Bericht ist spätestens bis 30. Juni 2012 vorzulegen. Nach den ersten drei Berichten für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren muss nur noch alle sechs Jahre ein Bericht vorgelegt werden. In den Berichten werden die Überwachung, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Bewirtschaftungspläne behandelt.

Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Aalverordnung zwar ein gutes, ganzheitliches Instrument ist, ihre Umsetzung aber verbessert werden kann. So wurde insbesondere das Problem der Migrationsgrenzen nicht hinreichend angegangen, wohingegen die Fischereitätigkeit deutlich eingeschränkt wurde. Zu diesem Schluss kam auch die Kommission in ihren Bewertungen. In jüngster Zeit konzentrierten sich die politischen Entscheidungsträger auf eine weitere Reduzierung der Aalfischerei. Veranschaulicht wird dies durch den Beschluss des Rates über Fangmöglichkeiten vom Dezember 2022, durch den die Meeres- und Küstenfischerei von Aal mit einer sechsmonatigen Schonzeit eingeschränkt wird. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass dies nicht der richtige Weg für die Wiederauffüllung des Bestands des Aals ist. Die Aalverordnung muss als die zentrale Strategie und das am besten geeignete Instrument für die Aalbewirtschaftung anerkannt werden. Der Berichterstatter spricht mehrere Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der Aalverordnung aus, unter anderem eine Verbesserung des Governance-Modells, um

Rückmeldungen und Aktualisierungen der Aalbewirtschaftungspläne zu ermöglichen, die Anerkennung der wesentlichen Rolle der Fischer, die Fortführung der Bestandsaufstockung, die Überwindung von Migrationsgrenzen, die intensivere Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), die Förderung wissenschaftlicher Forschung und die Harmonisierung der Datenerfassung.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals
(2023/2030(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Aalverordnung)[1],

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 3, 4, 11, 38, 39 und 43,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates[2],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen[3],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)[5],

– unter Hinweis auf Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten,

– unter Hinweis auf die Bewertungen der Aalverordnung durch die Kommission in den Jahren 2014 (COM(2014)0640) und 2020 (SWD(2020)0035),

– unter Hinweis auf den Bewertungsbericht von 2019, mit dem die Kommission Poseidon betraut hat,

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beirats für die Ostsee vom 4. Mai 2022 zu

[1] ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17.
[2] ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.
[3] ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.
[4] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
[5] ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

Bewirtschaftungsmaßnahmen für Aal,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände[6] und die Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer[7],

– unter Hinweis auf die Erklärung von Dänemark, Frankreich, Italien, Griechenland, den Niederlanden, Polen, Spanien und Schweden zu Aal in Bezug auf die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 16. Mai 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals[8],

– unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) vom 3. November 2022 über Europäischen Aal (Anguilla anguilla) in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ (COM(2023)0102),

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von nichtlegislativen Berichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mit der Aalverordnung verpflichtet werden, nationale Aalbewirtschaftungspläne mit einem einheitlichen Aktionsziel und einem international abgestimmten, alle drei Jahre durchzuführenden Überwachungs- und Bewertungsverfahren auszuarbeiten;

B. in der Erwägung, dass 19 Mitgliedstaaten Aalbewirtschaftungspläne für fast 90 Aalbewirtschaftungseinheiten angenommen haben, die rund 1880 Maßnahmen umfassen; in der Erwägung, dass sechs Mitgliedstaaten (Zypern, Malta, Österreich, Rumänien, die Slowakei und Ungarn) von der Ausarbeitung eines Aalbewirtschaftungsplans ausgenommen sind; in der Erwägung, dass Slowenien und Bulgarien (für die Flusssysteme außerhalb des Schwarzen Meeres) ihre Aalbewirtschaftungspläne nicht ausgearbeitet haben; in der Erwägung, dass Kroatien

[6] ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1.
[7] ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220.
[8] ABl. C 298 E vom 7.12.2006, S. 113.

seinen Aalbewirtschaftungsplan derzeit ausarbeitet;

C. in der Erwägung, dass nur die Niederlande aktualisierte Aalbewirtschaftungspläne zur Genehmigung vorgelegt haben, und zwar in den Jahren 2011 und 2018;

D. in der Erwägung, dass es derzeit nur einen von der EU anerkannten länderübergreifenden Plan gibt, der sich auf das Einzugsgebiet des Flusses Minho (Spanien und Portugal) bezieht; in der Erwägung, dass Angaben des ICES von 2022 zufolge zwar anerkannt wird, dass eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen anderer Mechanismen besteht, es aber immer noch Wasserkörper gibt, denen eine bessere Abstimmung bei der Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zugutekäme;

E. in der Erwägung, dass die verteilte Kontrolle unter zentraler Koordinierung ein Merkmal der Aalverordnung ist; in der Erwägung, dass die Bewirtschaftung der Aalbestände für ein pauschales Konzept zu komplex ist; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten mit der Aalverordnung Flexibilität zur Anpassung ihrer nationalen Aalbewirtschaftungspläne an die örtlichen Gegebenheiten und nationalen Prioritäten eingeräumt wird;

F. in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene keine speziell auf den Aal ausgerichtete Plattform für die Weitergabe von Informationen, den Austausch zwischen Interessenträgern und die Weiterverfolgung von Rückmeldungen gibt;

G. in der Erwägung, dass dem Poseidon-Bericht 2019 zufolge im Jahr 2012 18 von 19 Mitgliedstaaten Bericht erstattet haben; in der Erwägung, dass dem Poseidon-Bericht 2019 zufolge im Jahr 2015 14 von 19 Mitgliedstaaten Bericht erstattet haben; in der Erwägung, dass dem Poseidon-Bericht 2019 zufolge im Jahr 2018 15 von 19 Mitgliedstaaten Bericht erstattet haben; in der Erwägung, dass Angaben des ICES aus dem Jahr 2022 zufolge im Jahr 2021 nur 13 von 19 Mitgliedstaaten Bericht erstattet haben; in der Erwägung, dass die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten häufig unvollständig und nicht standardisiert war;

H. in der Erwägung, dass die Kommission die allgemeine Umsetzung der Aalverordnung und der nationalen Aalbewirtschaftungspläne im Jahr 2014 bewertet hat und zu dem Schluss kam, dass die Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne zu Einschränkungen der Fischerei geführt hat, während Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit nicht fischereibezogenen anthropogenen Mortalitätsfaktoren, von denen die meisten von den Mitgliedstaaten nur teilweise umgesetzt wurden, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

I. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2020 bewertet hat, ob die Aalverordnung ihren Zweck erfüllt, und zu dem Schluss kam, dass sie relevant und zweckmäßig ist, wobei sie hinzufügte, dass bei der Umsetzung der Verordnung mehr Einsatz erforderlich ist und ein stärkerer Schwerpunkt auf nicht fischereibezogene Maßnahmen gelegt werden muss;

Die Aalverordnung als das am besten geeignete, ganzheitliche Instrument

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die Aalverordnung als zentrale Strategie für den Schutz des Aals zu betrachten und für ein ganzheitliches und kohärentes Konzept zu sorgen; bekräftigt, dass die Aalverordnung bei der von der Kommission im Jahr 2020 durchgeführten Bewertung für zweckmäßig befunden wurde; ist der Ansicht, dass es einer besseren Umsetzung der Aalverordnung und zusätzlicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten bedarf;

2. bekräftigt, dass mit der Aalverordnung eine Erholung des Aalbestands zur Erreichung von 40 % im Vergleich zu den ursprünglichen Bedingungen angestrebt wird, wobei das Hauptziel darin besteht, die Mortalität zu verringern, um diese Erholung zu ermöglichen; erachtet es als wesentlich, den Schwerpunkt auf das kurzfristig erreichbare Mortalitätsziel zu legen, um das langfristige Biomasseziel zu erreichen; hebt hervor, dass es schwierig sein kann, die „ursprünglichen Bedingungen“ zu bestimmen; weist darauf hin, dass das 40 %-Ziel aufgrund des Verlusts von Lebensräumen wahrscheinlich nicht erreicht werden kann, jedoch standardmäßig für die Ableitung des Ziels zur Senkung der Mortalität herangezogen wird;

3. weist darauf hin, dass dem Bestandsrückgang seit der Annahme der Aalverordnung Einhalt geboten wurde, was darauf hindeutet, dass die Aalverordnung vorläufig positive Ergebnisse zeigt, dass die Erholung jedoch ein langfristiger Prozess sein wird, der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt;

4. betont, dass die Bewirtschaftung des Aalbestands für ein einseitig auf Meeresgebiete ausgerichtetes Konzept zu komplex ist; betont, dass wichtige Faktoren wie Migrationsgrenzen, die Qualität der Lebensräume und illegale Fang- und Handelstätigkeiten außer Acht gelassen werden, wenn der Schwerpunkt auf die jährlichen Fangmöglichkeiten gelegt wird; betont, dass die Aalverordnung ganzheitlich und umfassend ist und sowohl die Meeres- als auch die Süßwasserlebensphase des Aals abdeckt, wobei fischereibezogene und nicht fischereibezogene Auswirkungen berücksichtigt werden; weist außerdem darauf hin, dass die nicht fischereibezogenen Auswirkungen größer sein könnten als die fischereibezogenen Auswirkungen und dass der nicht fischereibezogenen anthropogenen Mortalität bislang viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde; ist der Ansicht, dass Maßnahmen, die außerhalb des Kontexts der Aalverordnung ergriffen werden, die Kohärenz der angenommenen Strategie untergraben; bedauert daher, dass mit der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände die Aalfischerei durch eine sechsmonatige Schonzeit eingeschränkt wird;

Governance und Rückmeldungen

5. stellt fest, dass in der Aalverordnung kein Rückmeldungsmechanismus vorgesehen ist, mit dem Folgemaßnahmen und regelmäßige Aktualisierungen der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sichergestellt werden; bedauert, dass das ICES-Gutachten von 2012, 2018 und 2021, in dem die nationale Umsetzung der Aalverordnung bewertet wurde, nicht in ausreichendem Maße in die Praxis umgesetzt wurde;

6. fordert daher die Einrichtung eines Aalbeirats mit Vertretern der Mitgliedstaaten und des Fischereisektors, von Freizeitfischern, der Wasserwirtschaft, von Wasserkraftunternehmen, Naturschützern und anderen einschlägigen Akteuren; schlägt vor, dass dieser Beirat beauftragt werden sollte, die Kommission bei der Umsetzung der Aalverordnung zu beraten, den Mitgliedstaaten Rückmeldungen zu ihren Aalbewirtschaftungsplänen zu geben, Informationen zwischen den verschiedenen Akteuren auszutauschen und die Fortschritte bei der Umsetzung auf nationaler und europäischer Ebene zu bewerten;

7. nimmt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission zur Kenntnis, wie in ihrem Aktionsplan für Meeresökosysteme angekündigt, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, um Sachverständige für Fischerei und Infrastruktur aus den nationalen Ministerien zusammenzubringen; fordert die Kommission auf, die oben genannten Vorschläge bei der Einsetzung dieser Sachverständigengruppe zu berücksichtigen;

8. bedauert, dass seit der Annahme der Aalverordnung nur ein Mitgliedstaat einen aktualisierten Aalbewirtschaftungsplan zur Genehmigung vorgelegt hat; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Aalbewirtschaftungspläne auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und der besten verfügbaren Beratung regelmäßig zu aktualisieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren aktualisierten Aalbewirtschaftungsplänen konkrete Ziele und Zwischenfristen festzulegen; betont, dass die Wiederauffüllung des Bestands des Aals ein langfristiger Prozess ist, der kontinuierliche Anstrengungen erfordert, und dass ein einmalig erstellter Bewirtschaftungsplan nicht ausreichen wird;

9. bedauert, dass die Zahl der Mitgliedstaaten, die der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Aalverordnung nachkommen, im Laufe der Jahre zurückgegangen ist; weist die Mitgliedstaaten an ihre Pflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 hin; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, möglichst viele Informationen und Daten zu sammeln, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können;

Maßnahmen im Bereich der Aalfischerei

10. hebt die wichtige Rolle der Aalfischerei in der Gesellschaft hervor, da die Aalfischerei sowohl eine sozioökonomische Tätigkeit als auch eine jahrhundertealte Kulturtradition darstellt; ist der Ansicht, dass die Aalfischerei im letzten Jahrzehnt erheblich zurückgegangen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, so weit wie möglich von weiteren Beschränkungen der Fischerei abzusehen; betont, dass Fischern eine wichtige Rolle als Hüter und „Augen und Ohren“ der Meere zukommt und eine vollständige Einstellung der Fischerei zu mehr illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) führen könnte; weist darauf hin, dass die Aalfischerei eine kleine, handwerkliche Tätigkeit darstellt und oft in abgelegenen Gebieten ausgeübt wird, in denen die Fischer eine wichtige ökologische und soziale Rolle spielen;

11. bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass dort, wo weitere Beschränkungen der Fischerei erforderlich sein könnten, dies im Rahmen der nationalen Aalbewirtschaftungspläne, und nicht in Form von Ad-hoc-Beschlüssen des Rates, sowie auf der Grundlage vorheriger sozioökonomischer Folgenabschätzungen geschieht;

12. bekräftigt, dass die Bestandsaufstockung eine der in Artikel 2 Absatz 8 der Aalverordnung aufgeführten Wiederauffüllungsmaßnahmen ist; ist der Ansicht, dass Besatzmaßnahmen notwendig sind, bis das Problem der Migrationsbarrieren

angemessen gelöst ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestandsaufstockung fortzusetzen; betont, dass der Beitrag der Besatzmaßnahmen zur Bestandserholung auf internationaler Ebene zwar nicht eindeutig ermittelt werden kann, sie aber positive Auswirkungen auf lokaler Ebene haben können; ist der Ansicht, dass die Bestandsaufstockung angesichts der zunehmenden Dürre, die Probleme in Flüssen in ganz Europa verursacht, eine Möglichkeit ist, die Risiken für die Erholung des Bestands zu streuen und zu begrenzen; weist ferner darauf hin, dass die Fangmengen für die Bestandsaufstockung relativ gering sind (2-3 % aller Glasaale); betont, dass die Glasaalfänge für den europäischen Aquakultursektor von entscheidender Bedeutung sind, und erkennt die wichtige Rolle der Aquakultur bei der Bestandsaufstockung an;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Fischern Flexibilität bei der Festlegung der geeignetsten Fangzeiten einzuräumen, die von Land zu Land unterschiedlich sein können; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, in Absprache mit den Fischern die Nutzung von Quotensystemen in Erwägung zu ziehen, um die Fischerei auf einem verantwortungsvollem Niveau zu halten; betont, dass einer der Vorteile eines Quotensystems darin bestehen würde, dass Fischer die Möglichkeit hätten, zu Zeiten zu fischen, in denen dies wirtschaftlich interessant ist, und gleichzeitig die Fänge auf ein verantwortungsvolles Maß zu beschränken; fügt hinzu, dass dies dazu beitragen könnte, Überfischung zu verhindern;

Nicht fischereibezogene/migrationsbezogene Maßnahmen

14. betont, dass bei Faktoren außerhalb der Fischerei, die sich auf die Aalsterblichkeit auswirken, mehr getan werden muss; hebt hervor, dass infrastrukturelle Hindernisse einer der schädlichsten Faktoren für die Aalsterblichkeit sind; stellt fest, dass dieses Problem von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend angegangen wurde, wie aus den Bewertungen der Kommission im Jahr 2014 und erneut im Jahr 2020 hervorgeht;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, veraltete Staudämme und andere Hindernisse dringend zu beseitigen;

16. hebt hervor, dass es auf dem Markt fischfreundliche Alternativen gibt, mit denen Wasserpumpen und Wasserkraftwerke für Fische passierbar sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit von Fischen zu einer verbindlichen Anforderung für neue Anlagen zu machen sowie für alte Anlagen, wenn diese ersetzt werden; weist darauf hin, dass eine gemeinsame Methodik erforderlich sein könnte, um zu bestimmen und zu bescheinigen, wann Pumpen als fischfreundlich gelten können; hebt hervor, dass die bestehende Norm 8775 des Königlichen niederländischen Normungsinstituts (NEN)[9] in den Niederlanden als Beispiel dienen könnte;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Projekte für Fallen und Übertragungen als vorübergehende Lösung für die Blankaalabwanderung fortzusetzen, falls strukturelle Lösungen kurzfristig nicht möglich sind;

18. betont, dass Migrationsmaßnahmen koordiniert umgesetzt werden sollten, um andere vor- oder nachgelagerte Hindernisse entlang derselben Migrationsroute zu überwinden;

[9] NEN 8775:2020+C1:2022 nl.

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch Maßnahmen gegen andere anthropogene Mortalitätsfaktoren wie Umweltverschmutzung und Parasiten zu ergreifen;

Maßnahmen gegen illegalen Handel und Wilderei

20. betont, dass IUU-Fischerei und illegaler Handel nach wie vor ein erhebliches Problem darstellen; würdigt die derzeitigen Erfolge der Strafverfolgungsbehörden und betont, wie wichtig es ist, weiteren illegalen Handel zu verhindern; betont, dass die Umsetzung der Aalverordnung stärker kontrolliert und überwacht werden muss;

21. fordert eine bessere Koordinierung der Zoll-, Polizei- und Umweltbehörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie einen Datenaustausch; fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin in das Fachwissen und die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zu investieren;

22. betont, dass eine verbesserte Transparenz und Rückverfolgbarkeit von gefangenen Glasaalen ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von IUU-Praktiken ist und dass Zertifizierungssysteme ein wichtiges Instrument sind, um die Rechtmäßigkeit der Fänge sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Aufstockungspläne zu veröffentlichen, damit illegale Handelsströme mit Glasaalen besser erkannt und bekämpft werden können;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirklich abschreckende Sanktionen zu verhängen; fordert eine Harmonisierung der Geldstrafen zwischen den Mitgliedstaaten;

Wissenschaftliche Forschung und Harmonisierung der Datenerhebung

24. weist darauf hin, dass über den Aal vieles nicht bekannt ist, einschließlich seines Laichprozesses und der genauen Gründe für den Rückgang seines Bestands; fordert daher mehr wissenschaftliche Forschung zum Zustand des Bestands und den Gründen für seinen Rückgang mit ausreichenden Finanzmitteln und personellen Ressourcen; schlägt vor, dass auch die Auswirkungen des Klimawandels untersucht werden sollten, z. B. im Golfstrom von und zur Sargassosee;

25. weist darauf hin, dass es eine Diskrepanz zwischen der Umsetzung der Aalverordnung und dem jährlichen ICES-Gutachten zu den Fangmöglichkeiten gibt, da Letzteres auf der Entwicklung des Glasaalbestands und nicht auf der Abwanderung von Blankaal (Ziel von 40 %) beruht; fordert, dass dies harmonisiert wird;

26. lobt den ICES dafür, dass er an der Entwicklung eines vollständigen Bestandsmodells arbeitet, um Entwicklungen zu analysieren und vorhersagen zu können;

27. betont, dass die Erhebung, Überwachung und Meldung von Daten harmonisiert und standardisiert werden sollten, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen; empfiehlt, dass gewerbliche Fischer und Freizeitfischer in die Erhebung und Analyse von Daten einbezogen werden;

Grenzüberschreitende Dimension

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls mehr grenzüberschreitende Aalbewirtschaftungspläne einzuführen;

29. fordert die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer einen ambitionierten und realistischen Aalbewirtschaftungsplan auszuarbeiten; hält es für äußerst wünschenswert, dass dieser Plan an die Aalverordnung angepasst wird;

°

° °

30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.